

Bearbeiter: Gabriel Pirker, BA MA
Tel.: +43 427283400-80
E-Mail: gabriel.pirker@ktn.gde.at
GZ: B-2020-1306-00198
Moosburg, am 28.12.2020

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme der Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr Kurt Walker, 9062 Moosburg vertreten durch Conversio GmbH, 9813 Möllbrücke, hat mit der Eingabe vom 14.12.2020 um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 44,5m² und 8,6 kWp am Dach des Nebengebäudes**, auf der Parz.Nr. **192/1**, in der **KG St. Peter bei Moosburg (72173)**, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Marktgemeindeamt Moosburg, Moosburg Service – Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden **(aufgrund der besonderen Situation und zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten – ausschließlich unter vorheriger telefonischer TERMINVEREINBARUNG)** Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen

gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Freundliche Grüße
für den Bürgermeister

Gabriel Pirker, BA MA

Angeschlagen am: 28.12.2020

Abgenommen am: